Finanzamt Düsseldorf-Altstadt



Finanzverwaltung NRW Postfach 101021 - 40001 Düsseldorf

Firma
Karl Ludwig Abhau GmbH & Co. KG
Büttgenbachstr. 18
40549 Düsseldorf

Telefonnummer 0211 4974-0

Steuemummer / Aktenzeichen 103/5828/1647 VBZ 22 Datum

09.10.2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Karl Ludwig Abhau GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

40549 Düsseldorf, Büttgenbachstr. 18

(Anschrift, Sitz

☑ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 103/5828/1647

103/3020/104/

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE

DE210831225

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.11.2027 (Die Gültigkeitsdauer des Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Oberrather Str. 2 - 4
40472 Düsseldorf
www.finanzamt.nrw.de

Telefon 0211 4974-0 Telefax 0800 10092675103 Telefax Ausland 0049 211 4974-1220 <u>Telefonische Servicezeiten</u>
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung BBk eh Düsseldorf IBAN DE52 3000 0000 0030 0015 04 BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Gebeuderanigungsfelstungen im Signe des § 13), Absatz 2 Nr. & USIG

Bless Boschrintgung vertion thre Gittigtigit mit Ablauf des: 11.11.2027

Für die o. a. empfangenen Leittungen wird deshalb die Stauer vom Lalatungsampflinger